

Statuten des Vereins Österreichischer Biologiedidaktik (VÖBD)

§ 1 — Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen “Verein Österreichischer Biologiedidaktik”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 — Zweck

- (3) Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der österreichischen Biologiedidaktik.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 — Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 3 Abs 2 und Abs 3 dieser Vereinsstatuten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als Mittel sollen dienen:
 - (a) die Unterstützung fachdidaktischer Forschung in der Biologie durch
 - die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Forschungsprojekten,
 - das Hinwirken auf die Einrichtung neuer Karrierestellen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen; und
 - das Organisieren von Tagungen;
 - (b) die Vernetzung mit anderen fachdidaktischen Gesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene;
 - (c) die Zusammenarbeit mit der Wissenschafts- und Schulpolitik; und
 - (d) die Öffentlichkeitsarbeit für die Biologiedidaktik.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Subventionen von öffentlicher Seite;
 - (c) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von privater Seite;
 - (d) Einnahmen aus Veranstaltungen; und
 - (e) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen.

§ 4 — Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der gemäß § 10 lit f dieser Vereinsstatuten von der Generalversammlung festgesetzten Höhe bezahlen.

- (3) Fördernde Mitglieder sind jene, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen, der jenen gemäß § 10 lit f dieser Vereinsstatuten von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder, übersteigt.
- (4) Als Ehrenmitglieder können Personen mit besonderen Verdiensten um die Fachdidaktik von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 — Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Noch nicht volljährige Personen haben eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 — Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, außerdem noch durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Publikationen des Vereins zu erhalten.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.
- (4) Als Anerkennung ihrer Arbeit wird den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfer*innen der Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 8 — Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10 dieser Vereinsstatuten);
 - (b) der Vorstand (§§ 11 bis 13 dieser Vereinsstatuten);
 - (c) die Rechnungsprüfer*innen (§ 14 dieser Vereinsstatuten); und
 - (d) das Schiedsgericht (§ 15 dieser Vereinsstatuten).

§ 9 — Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Rahmen einer Tagung statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt:
 - (a) im Falle eines diesbezüglichen Beschlusses des Vorstandes;
 - (b) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der nach § 7 Abs 2 dieser Vereinsstatuten stimmberechtigten Mitglieder;
 - (c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs 5 S 1 Vereinsgesetz); und
 - (d) im Falle eines diesbezüglichen Beschlusses der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs 5 S 2 Vereinsgesetz).
- (4) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mit Telefax oder mit E-mail, einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail, einzureichen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs 3 lit a und lit b dieser Vereinsstatuten) oder die Rechnungsprüfer*innen (§ 9 Abs 3 lit c und lit d dieser Vereinsstatuten).
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt der/die Schriftführer*in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassier*in den Vorsitz.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes nach § 7 Abs 2 dieser Vereinsstatuten stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§10 — Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;

- (b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen;
- (c) Entlastung des Vorstands;
- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; und
- (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 — Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter*in, dem/der Schriftführer*in, dem/der Kassier*in sowie einem/einer Vertreter*in des wissenschaftlichen Nachwuchses als Beisitzer*in. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch dessen Tod, den Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung durch eine*n Nachfolger*in wirksam.
- (5) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende*n, bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter*in schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter*in.

§ 12 — Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - (b) die Vorbereitung der Generalversammlungen;
 - (c) die laufende Information der Mitglieder über die Tätigkeiten des Vereins;
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern; und
 - (f) die Einstellung und die Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 — Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und repräsentiert den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. In Ausnahmefällen ist er/sie berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zutreffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden übernimmt dessen/deren Stellvertreter*in diese Aufgabe.

- (2) Der/die Stellvertreter*in hat den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (3) Dem/der Schriftführer*in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14 — Die Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten sinngemäß für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 1 Abs 4 dieser Vereinsstatuten.

§ 15 — Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden, Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 — Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung dieser Statuten sind dem Vorstand schriftlich und begründet vorzulegen. Entscheidet sich der Vorstand für eine Weiterbehandlung des Antrags, so ist er mit einer Stellungnahme des Vorstands der Hauptversammlung vorzulegen. Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 — Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 f Bundesabgabenordnung zu verwenden.

* * *